



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



Der Landkreis Cochem-Zell

übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz, sowie der Beförderungsrichtlinien des Landkreises für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen die notwendige Beförderung zur Schule. Hier wird die Beförderung zur nächstgelegenen bzw. zuständigen Grundschule organisiert und die Kosten hierfür übernommen, wenn der Schulweg länger als 2 km oder wenn er besonders gefährlich ist. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung, in deren Gebiet die besuchte Schule liegt. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Besteht kein Anspruch auf die Übernahme der Beförderung, wird von der Kreisverwaltung Cochem-Zell eine schriftliche Ablehnung erteilt. Die Fahrkarten werden den Kindern am 1. Schultag durch die Schule ausgehändigt.

Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerbeförderung im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

ANTRAG

auf Beförderung zu **Grundschulen** durch den Landkreis Cochem-Zell
ab dem Schuljahr _____

Schulstempel

Name der Schule: _____ Ganztagschule ☐ ja ☐ nein

Klassenstufe des Schuljahres, ab dem die Fahrtkostenübernahme beantragt wird ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4

Umzug bzw. Schulwechsel im lfd. Schuljahr: ☐ ja ☐ nein ab wann? _____

1 Angaben über den Schüler/die Schülerin, für den/die Fahrtkostenübernahme beantragt wird

☐ männlich ☐ weiblich (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Wohnung (anzugeben ist der Hauptwohnsitz)

Straße _____ Haus-Nr. _____ Telefon: _____
PLZ _____ Wohnort _____ E-Mail: _____

2 Personensorgeberechtigte

☐ Herr ☐ Frau Name _____ Vorname _____

Ist die Adresse identisch mit der Adresse des(r) Schülers(in)? ☐ ja ☐ nein

Straße _____ Haus-Nr. _____ Telefon: _____
PLZ _____ Wohnort _____ E-Mail: _____

3 Fahrkartenformat

☐ Handyticket ☐ Chipkarte

Bei Handyticket zwingend auszufüllen: E-Mail: _____

Erklärung:

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die nicht mehr benötigten Schülerfahrkarten zurück zu geben. Falls die Voraussetzungen für die Übernahme der Beförderung nicht mehr gegeben sind, werde ich dies bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Referat 21, Endertplatz 2, 56812 Cochem schriftlich melden. Mir ist bekannt, dass nicht zurückgegebene Schülerfahrkarten in Rechnung gestellt werden. Der Widerruf der Fahrtkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulweges entfällt, oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrtkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulweges auf Grund des höheren Lebensalters der Schülerin bzw. des Schülers nicht mehr gegeben ist. Ich bin damit einverstanden, dass zur Organisation der Schülerbeförderung die notwendigen Daten an den Verkehrsunternehmer weitergegeben werden.

☐ Ich bestätige, die Informationen nach Artikel 13 DSGVO unter <https://www.cochem-zell.de/verwaltung/datenschutz/> zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Ref. 21, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Tel. 02671/61-229 oder -727

INFOS

zur Schülerbeförderung im Landkreis Cochem-Zell

Wie und wo erhalte ich die Fahrkarte?

Den Antrag bei Anmeldung in der Schule ausfüllen und an die Kreisverwaltung Cochem-Zell weiterleiten. Die Fahrkarten werden den Schulen von der Kreisverwaltung zugeleitet. Dort werden sie an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt.

Wichtig:

Wird im laufenden Schuljahr die Schule verlassen, gewechselt oder werden die Fahrkarten aus anderen Gründen nicht mehr benötigt (z. B. bei Wohnsitzwechsel), müssen diese entweder über die Schule oder unmittelbar an die Kreisverwaltung zurückgegeben werden. Die Kosten für nicht zurückgegebene Fahrkarten stellt die Kreisverwaltung den Eltern in Rechnung.

Wer zahlt?

Die Kosten der Schülerbeförderung werden vom Landkreis Cochem-Zell übernommen.

Fahrkarte weg? – Was tun?

Bei Verlust von Fahrausweisen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das zuständige Verkehrsunternehmen. Die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte ist gebührenpflichtig.

Noch ein paar Infos zur Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung im Landkreis Cochem-Zell erfolgt, bis auf wenige Ausnahmen, im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Auf dem direkten Weg zur Schule und zurück besteht Versicherungsschutz. Nach den Schülerbeförderungsrichtlinien dürfen in den Bussen alle Sitzplätze und maximal 70 % der Stehplätze ausgelastet werden.

Es ist verboten:

- Fahrkarten nur als Fotokopie mitzuführen
- Fahrkarten zu laminieren

In beiden Fällen können die Fahrkarten eingezogen werden!!

Noch Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schülerbeförderung der Kreisverwaltung Cochem-Zell stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Zimmer 2.29

Telefon: 02671/61-229 oder -727

E-Mail-Adresse: schuelerbefoerderung@cochem-zell.de

Wichtiger Hinweis:

Der Antrag ist für die Dauer des Grundschulbesuchs in der Regel nur einmal zu stellen. Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrunde liegenden Umstände geändert haben (z.B. bei einem Wechsel der Schule oder der Wohnung).